

Tierunfällen vorbeugen und versichern

Die Verurteilung eines österreichischen Landwirts, dessen Rinder eine Touristin tödlich verletzt haben, beschäftigt auch Schweizer Tierhalter. Auch diese sind grundsätzlich haftbar, wenn sie nicht die nötigen Vorkehrungsmaßnahmen treffen.

Der österreichische Landwirt wurde in erster Instanz zu Schadenersatz von fast einer halben Million Franken verurteilt. Auch nach Schweizer Recht sind Tierhaltende für ihre Tiere verantwortlich, und entsprechende Vorkehrungen sollten situationsgerecht getroffen werden.

§§§

Verursachen Tiere Schäden, haftet in der Schweiz nach Art. 56 OR der Tierhaltende. Als Tierhalter gilt, wer die Herrschaft über das Tier hat und eine Beziehung von einer gewissen Selbstständigkeit und Dauer zu ihm hat. Das ist meistens der Besitzer.

SGBV beantwortet Fragen



Im «St. Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauersg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. *red.*

Der Tierhalter haftet auch ohne Verschulden. Nur wenn er beweisen kann, dass er oder eine Hilfsperson das Tier mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt verwahrt und beaufsichtigt hat, haftet er nicht. Dabei stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen im konkreten Einzelfall und verwendet die Branchenempfehlungen als Beurteilungsgrundlage.

§§§

Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht bedeutet die Berücksichtigung der Empfehlungen zur Haltung, Einzäunung und Beaufsichtigung. Dabei sind die Massnahmen der Tierart und den konkreten Umständen anzupassen. Je nach Tierart stehen verschiedene Merkblätter der Branchenorganisationen zur Verfügung. Als Grundlage kann die Broschüre Nummer 10, «Tierhaltung», der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) dienen. Im Berggebiet, wo Wanderwege oder Bikestrecken durch Weiden führen, ist die Sicherung besonders anspruchsvoll. Es ist immer davon auszugehen, dass die Drittpersonen keine Kenntnisse im Umgang mit Tieren haben. Der Ratgeber «Rindvieh und Wanderwege» der BUL hilft den betroffenen Tierhaltenden die Risiken einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Warn- und Informationstafeln sind eine Begleitmassnahme, entbinden den Tierhalter für sich allein aber nicht von der Haftung.

§§§

Tiere können unberechenbar sein und trotzdem haftet der Tierhalter ohne Verschulden, wenn ihm der



Warnhinweise sind gut, bei einem Unfall muss der Tierhalter trotzdem die Haftung übernehmen. *Bild: bul.*

strenge Sorgfaltsbeweis nicht gelingt. Die möglichen Schäden aus der Tierhaltung sollten daher unbedingt mit einer Deckung von mindestens 5 Millionen Franken versichert werden. Bei Landwirten ist die Tierhalterhaftpflicht in der Grunddeckung der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten. Spezielle Risiken wie Pensionspferde müssen zusätzlich in die Versicherung eingeschlossen werden. Weitere Personen, die als Tierhalter nach Art. 56 OR gelten, sollten unbedingt eine entsprechende Versicherung abschliessen. Hobbytierhaltern dient die Privathaftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen.

§§§

Der Ratgeber «Rindvieh und Wanderwege» ist auf www.bul.ch unter Fachthemen > Wanderwege abrufbar. Für weitere Auskünfte und für die Versicherungsberatung steht der St. Galler Bauernverband zur Verfügung.

Lukas Kessler, SGBV